

Bebauungsplan — Textteil

*Für die nach § 9, Abs. 1, Ziff. 15 BBauG zu bepflanzen-
den Flächen wird festgesetzt, daß je 1 qm dieser Fläche ein
Strauch und je 150 qm dieser Fläche ein Baum mit
mindestens 5 cm Stammdurchmesser, gemessen in
1 m Höhe vom Erdboden, zu pflanzen und zu unterhalten sind.*

HINWEISE

Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festsetzungen in
früheren Plänen sind hiermit aufgehoben.

Die in diesem Plan enthaltenen Wege, die nicht als öffentliche
Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchführung
dieses Planes aufgehoben.

Baugrunduntersuchung wird empfohlen.